



Lfd. Nr.	INHALT	Seite
28	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen und Entgelten für die Kindertagesstätten der Stadt Braunlage (Kindertagesstättenbeitragssatzung)	117
29	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die notwendigen Einstellplätze für Ferienwohnungseinheiten als Bauvorschrift in der Stadt Braunlage (Stellplatzsatzung Ferienhäuser und wohnung)	118
30	31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunlage für den Bereich des Bebauungsplan Nr. 143 BRL "Unter den Buchen"	119
31	Öffentliche Zustellung – Bescheid über die Erhebung der Grundbesitzabgaben 2026 vom 21.01.2026 für Drita Nikolli	122
32	Öffentliche Zustellung – Bescheid über die Erhebung der Grundbesitzabgaben 2026 vom 11.03.2026 für Ottmar Schildger	123

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen und Entgelten für die Kindertagesstätten der Stadt Braunlage (Kindertagesstättenbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30), in Verbindung mit §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), sowie des § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der Fassung vom 7. Juli 2021, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 46) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 27.08.2026 die folgende Satzung beschlossen:

Der Beitrags- und Entgelttarif zur

„Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen und Entgelten für die Kindertagesstätten der Stadt Braunlage (Kindertagesstättenbeitragssatzung) vom 24.07.2018“

vom 01.08.2018, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 28.09.2018, geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 18.12.2020, geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 01.09.2021 wird wie folgt geändert:

Artikel I

Die unter § 1 Abs. 3 aufgeführte Beitragstabelle wird wie folgt **ergänzt**:

	Tarifgruppe I	Tarifgruppe II
<u>Betreuung von Krippenkindern (1-3-Jährige) in Krippen- oder altersübergreifenden Gruppen</u>		
Ganztagsbetreuung 7:00 bis 16:30 Uhr	205,20 €	233,70 €
<u>Betreuung von Hortkindern (in Grundschulen)</u>	Tarifgruppe I	Tarifgruppe II
5-Tage-Betreuung Mo-Do 15:00 bis 16:30 Uhr Fr 12:30 bis 16:30 Uh	93,60 €	102,40 €
davon 1-Tages-Betreuung (dauerhafte Anmeldung eines festen Wochentages)	18,72 €	20,48 €

Alle anderen Bestimmungen und Angaben bleiben unverändert.

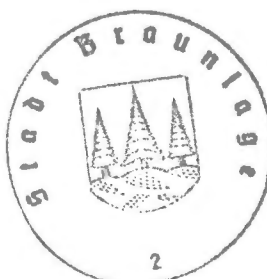
Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2026 in Kraft.

Braunlage, den 31.08.2026

Stadt Braunlage
Der Bürgermeister

(Langer)



1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die notwendigen Einstellplätze für
Ferienwohneinheiten als örtliche Bauvorschrift
in der Stadt Braunlage
(Stellplatzsatzung Ferienhäuser und -wohnungen)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) in Verbindung mit §§ 47 und 84 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 27. August 2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die notwendigen Einstellplätze für Ferienwohneinheiten als örtliche Bauvorschrift in der Stadt Braunlage (Stellplatzsatzung Ferienhäuser und -wohnungen) vom 21. Juli 2020 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

§ 3

Anzahl der notwendigen Einstellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Einstellplätze für Kraftfahrzeuge ist in Abhängigkeit von der Anzahl der vorgehaltenen Schlafplätze nach folgenden Vorgaben nachzuweisen:

1. In Ferienhäusern/ -wohnungen mit bis zu 3 Schlafplätzen je Wohneinheit mindestens 1 Stellplatz.
2. In Ferienhäusern/ -wohnungen mit bis zu 6 Schlafplätzen je Wohneinheit mindestens 2 Stellplätze.
3. Je weitere 3 Schlafplätze ist ein zusätzlicher Einstellplatz je Wohneinheit nachzuweisen.

§ 4 Übergangsregel entfällt

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Braunlage, den 02. September 2026

STADT BRAUNLAGE
Der Bürgermeister

(Langer)



BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Stadt Braunlage am 23.06.2026 beschlossene 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunlage im Nordwesten der Ortslage für die Schaffung einer Sonderbaufläche als Grundlage zur Aufstellung des Bebauungsplanes 143 „Unter den Buchen“ wurde durch den Landkreis Goslar mit Verfügung vom 19.08.2026 (AZ: 6.0-2120-10.2-31-03/26) gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Flächennutzungsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Dieses Planwerk kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Braunlage, Bauamt, Herzog-Johann-Albrecht-Str. 2, 2. Hintereingang, 38700 Braunlage, eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Planunterlagen stehen ergänzend auf der Internetseite der Stadt Braunlage unter dem Link:

<https://www.braunlage.city/wirtschaft-bauen/oertliches-baurecht/flaechennutzungsplaene-braunlage/>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Braunlage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



(Langer)



Kartengrundlage
Amtliche Karte 1:5.000 (AK5)
M.: 1:5.000
© 2022 LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Northeim
Katasteramt Goslar
<http://www.lgin.de>

Flächennutzungsplan

der Stadt Braunlage

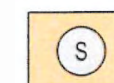
31. Änderung für den Bereich des Bebauungsplan Nr. 143 BRL "Unter den Buchen"

erstellt durch:
Conterra Planungsgesellschaft mbH, Karsten-Balder-Steig 9, 38640 Goslar
Mai 2026

Planzeichenerklärung

A. Darstellung

1 Art der baulichen Nutzung



1.4 Sonderbaufläche, Zweckbestimmung: **Fremdenverkehr**

13 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



13.3 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes



Landschaftsschutzgebiet
(H-Zone Harz)

15 Sonstige Planzeichen



15.12 Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
Umgrenzung der Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind



Bodenplanungsgebiet



15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 31. Änderung

B. Hinweise

Denkmalschutz

Gemäß § 14 NDSchG sind Bodenfunde unmittelbar nach Auffinden bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Goslar oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Montanarchäologie zu melden und der Fund und die Fundstelle unverändert zu lassen und vor Gefahren zu schützen.

Radonvorsorgegebiet

Das Plangebiet befindet sich gemäß Allgemeinverfügung des Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig (Nds.MBL 57/2020, S. 1667) innerhalb eines Radonvorsorgegebietes gemäß § 121, Abs. 1 Satz 1 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG 2017, zuletzt geändert 2020). In diesem Gebieten gilt gemäß § 123 Abs. 1 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) in Verbindung mit § 154 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) die Pflicht, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren.

DIN A3: T:\CARD10\1\Projekt10\11\Braun017F-Plan-Entwurf.dwg - 12.05.2026

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Northeim

Rechtsgrundlagen:

Rechtsgrundlagen für diese Flächennutzungsplanänderung und die Begründung sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. I S. 348), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), sowie die Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Braunlage diese 31. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung beschlossen.

Braunlage, den 17. JULI 2026

STADT BRAUNLAGE
Der Bürgermeister

Bürgermeister



Verfahrensvermerke

Änderungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss/Rat der Stadt Braunlage hat in seiner Sitzung am 24.10.2024 beschlossen, die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Braunlage, den 17. JULI 2026

STADT BRAUNLAGE
Der Bürgermeister

Bürgermeister



Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AK5)
Herausgabevermerk: Herausgegeben von der LGLN
Ausgabejahr: 2022



Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Northeim
Katasteramt Goslar <http://www.lgln.de>

Planverfasser

Der Entwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von
Conterra Planungsgesellschaft mbH
Karsten-Balder-Stieg 9
38640 Goslar

Goslar, den 16.07.2026

S. Töke

Planverfasser

Veröffentlichung im Internet

Der Rat der Stadt Braunlage hat in seiner Sitzung am 04.11.2025 dem Entwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Veröffentlichung im Internet wurde am 10.11.2025 im Amtsblatt der Stadt Braunlage bekannt gemacht. Der Entwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung wurden vom 11.11.2025 bis 14.12.2025 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht.

Braunlage, den 17. JULI 2026

STADT BRAUNLAGE
Der Bürgermeister

Bürgermeister



Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Braunlage hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am 25.06.2026 beschlossen.

Braunlage, den 17. JULI 2026

STADT BRAUNLAGE
Der Bürgermeister

Bürgermeister

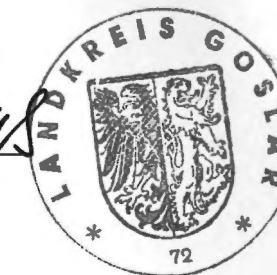


Genehmigung

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: 6.0-2120-10.2-31-03/26) ~~unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch~~ _____ kenntlich gemachten Teile¹⁾ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Goslar, den 19.08.2026

Unterschrift



Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt Braunlage ist den in der Genehmigungsverfügung des Landkreises Goslar vom _____ (Az. _____) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am _____ beigetreten.

Braunlage, den _____

Bürgermeister

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am _____ im Amtsblatt der Stadt Braunlage bekannt gemacht worden.

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am _____ wirksam geworden

Braunlage, den _____

Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes oder Mängel in der Abwägung nicht¹⁾ geltend gemacht worden.

Braunlage, den _____

Bürgermeister

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

Stadt Braunlage

Sommerfreizeit und Wintersport 600 - 1000 m ü. NN.

Der Bürgermeister



Luftkurort
Bergstadt St. Andreasberg



Luftkurort
Braunlage



Erholungsort
Hohegeiß

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück der Stadt Braunlage wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Schreiben / Bescheid vom	Bescheid über die Erhebung der Grundbesitzabgaben 2026 vom 21.01.2026
Kassenzeichen	01/0423-9038/001-002

Name, Vorname	Nikolli, Drita
Letzte bekannte Anschrift des Empfängers	Viale Pitagora 12 47042 Cesenatico FC Italien

Für die vorbezeichnete Person sind Bescheide unter o.a. Kassenzeichen erlassen worden, die nicht zugestellt werden konnten, da

- ☒ der Aufenthaltsort unbekannt ist und diesbezügliche Ermittlungen ohne Erfolg blieben.
- ☐ eine Zustellung gem. § 9 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Das Schriftstück kann vom Empfänger oder einer von ihm bevollmächtigten Person gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten eingesehen oder abgeholt werden:

Behörde	Stadt Braunlage
Abteilung	Steueramt
Anschrift	Herzog-Johann-Albrecht-Straße 2 38700 Braunlage
Zimmer	9

Das Schriftstück gilt gem. § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die öffentliche Zustellung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Braunlage, den 31.08.2026
Der Bürgermeister

(Langer)



Sprechstunden:

Tel.: 05520 / 940-0

Mo, Di, Do, Fr 08.30 - 12.00 Uhr Fax: 05520 / 940-222

Do 14.00 - 17.30 Uhr

SPK HI GS PE

BLSK Braunlage

IBAN: DE86 2595 0130 0001 0002 80, BIC: NOLADE21HIK

IBAN: DE79 2505 0000 0025 8022 24, BIC: NOLADE2HXXX

IBAN: DE43 2789 3359 0010 4265 30, BIC: GEN2121

Stadt Braunlage

Sommerfreizeit und Wintersport 600 - 1000 m ü. NN.

Der Bürgermeister



Luftkurort
Bergstadt St. Andreasberg



Luftkurort
Braunlage



Erholungsort
Hohegeiß

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück der Stadt Braunlage wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Schreiben / Bescheid vom	Bescheid über die Erhebung der Grundbesitzabgaben 2026 vom 11.03.2026
Kassenzeichen	

Name, Vorname	Schildger, Ottmar
Letzte bekannte Anschrift des Empfängers	An der Skiwiese 4b 37444 St. Andreasberg

Für die vorbezeichnete Person sind Bescheide unter o.a. Kassenzeichen erlassen worden, die nicht zugestellt werden konnten, da

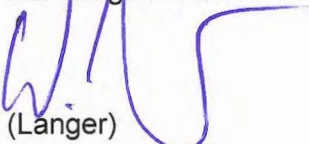
- ☒ der Aufenthaltsort unbekannt ist und diesbezügliche Ermittlungen ohne Erfolg blieben.
- ☐ eine Zustellung gem. § 9 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Das Schriftstück kann vom Empfänger oder einer von ihm bevollmächtigten Person gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten eingesehen oder abgeholt werden:

Behörde	Stadt Braunlage
Abteilung	Steueramt
Anschrift	Herzog-Johann-Albrecht-Straße 2 38700 Braunlage
Zimmer	9

Das Schriftstück gilt gem. § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die öffentliche Zustellung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Braunlage, den 31.08.2026
Der Bürgermeister


(Langer)

